



# Satzung

## des Hanauer Jagdclub e.V.

im Landesjagdverband Hessen e.V.  
- Landesvereinigung der Jäger -

(in der Fassung vom 1. April 2016)

Eingetragen am 24. Juni 2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau

## **§ 1 Name und Sitz des Klubs**

Der Verein führt den Namen "Hanauer Jagdclub e.V." (HJK), der im Vereinsregister eingetragen ist. Der Hanauer Jagdclub ist politisch neutral. Der Club ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. und des Deutschen Jagdgebrauchshundverbandes e. V. Der Tätigkeitsbereich des Hanauer Jagdclubs erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt und des ehemaligen Landkreises Hanau. Der Sitz des Klubs ist Hanau.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes,
2. Pflege und Förderung aller Zweige des Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes,
3. Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Satzungszweckes,
4. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes.

(4) Der Club erstrebt

1. den freiwilligen Zusammenschluss aller im Klubbereich wohnhaften oder am Jagdclub interessierten waidgerechten Jäger;
2. seine Mitglieder zur waidgerechten Jagdausübung und Pflege waidmännischer Gesinnung anzuleiten und anzuhalten;
3. die Heranbildung eines geeigneten Jägernachwuchses;
4. die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens;
5. die gemeinschaftlichen Interessen der ihm angehörenden Jäger in jagdlichen Fragen gegenüber öffentlichen und privaten Stellen zu wahren;
6. die Pflege der Jagdkameradschaft.

(5) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die tatsächliche Geschäftsführung hat nur diesem Zweck zu dienen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Klub ist berechtigt, für seine Zwecke Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Klub hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die berechtigt sind, einen Jagdschein zu erwerben.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Bestrebungen des Klubs zu fördern und zu unterstützen. Die Aufnahme ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Im Aufnahmeantrag sind zwei Bürgen zu benennen, die bereits Klubmitglieder sind. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Personen werden, die sich um die Förderung der Jagd oder des Klubs besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende ernannt werden, deren Verdienste überragend sind. Diese können im Allgemeinen nur darin bestehen, dass die Tätigkeit des zu Ehrenden für das Wohlergehen und den Bestand des Klubs von entscheidender Bedeutung war oder ist. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ist die Überreichung einer Urkunde verbunden. Das freiwillige Niederlegen dieser Ehrenstellung schließt das Niederlegen der ordentlichen Mitgliedschaft nur dann ein, wenn dieses ausdrücklich erklärt wird. Die Aberkennung der Ehrung schließt den Verlust der Mitgliedschaft ohne weiteres ein. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erklären.

(2) Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Waidgerechtigkeit sowie bei vorsätzlich vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung der Beiträge, wenn ein Jahresbeitrag länger als ein Jahr überfällig ist. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn einem Mitglied der Jahresjagdschein entzogen oder verweigert wurde.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Das Einschreiben ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen.

(4) Mit dem Ausschluss verliert der Betreffende alle Rechte am Klubvermögen. Die Klubabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden. Die Rückforderung von Ehrenzeichen ist statthaft. Die Entscheidung darüber liegt beim Gesamtvorstand. In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht des betroffenen Mitgliedes bis zum Ende des bei Rechtskraft des Ausschlusses laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(5) Wenn gegen ein Klubmitglied ein Strafverfahren wegen jagdlicher Vergehen von der Strafverfolgungsbehörde eingeleitet worden ist, kann die Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft eines möglichen Ehrengerichtsverfahrens ruhen. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 5 Beiträge - Aufnahmegebühr – Geschäftsjahr**

(1) Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister kostenfrei zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist außer der Aufnahmegebühr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 01.10. des Geschäftsjahres ist kein Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Mitgliedern der Beitrag gestundet oder ermäßigt und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse entweder auf Zeit oder ganz erlassen wird.

(3) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung für das vergangene Geschäftsjahr ohne Billigung des geschäftsführenden Vorstandes im Rückstand sind, haben bei der ordentlichen Hauptversammlung kein Stimmrecht.

(4) Erfüllungsort für Zahlung und Gerichtsstand ist Hanau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Klubs und der übergeordneten Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Regelungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Versammlungen, des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates zu beachten, nach besten Kräften an der Erreichung der Ziele des Klubs mitzuarbeiten, Kameradschaft zu üben und die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu achten.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder jeder Ehrenvorsitzender kann das Wahlrecht ausüben und ist wählbar.

(3) Jedes außerordentliche Mitglied hat nur beratende Stimme und ist grundsätzlich nicht wählbar. Es hat jedoch ein Stimmrecht, soweit es zur Mitarbeit in Ausschüssen herangezogen wird oder als Beauftragter tätig ist.

(4) Die Ehrenordnung des Landesjagd Verbandes Hessen e.V. und die Ehrenratsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes e. V. sind in den jeweils gültigen Fassungen Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 7 Klubveranstaltungen**

Klubveranstaltungen dienen vor allem der Unterrichtung über jagdliche Tagesfragen, dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der Belehrung und Anregung sowie Pflege der jagdlichen Kameradschaft. Sie können jederzeit anberaumt oder durch feste Termine bestimmt werden.

## **§ 8 Organe des Klubs**

Organe des Klubs sind die Hauptversammlung und der Gesamtvorstand.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet im dritten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht, den Bericht der Obmänner und der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, genehmigt den Voranschlag, wählt den Vorstand, die Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer und setzt den Beitrag fest. Ihr bleibt es ferner überlassen, Ausschüsse und Beauftragte zu wählen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit einer Hauptversammlung vorbehalten sind oder die grundsätzliche Bedeutung haben. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Die Einladung zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung müssen bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder elektronisch (FAX und/oder E-Mail) eingegangen sein. Später eingehende oder mündlich gestellte Anträge sind in dieser Versammlung nicht zu berücksichtigen. Nach Fristablauf in der Hauptversammlung gestellte Anträge sind als Dringlichkeitsanträge auf dieser Hauptversammlung zu behandeln, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder diese Anträge unterstützt.

(4) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen oder geheim abgestimmt werden.

(5) Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung verzeichnet sein.

(6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

(1) Den Gesamtvorstand bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden (m/w),
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w),
3. dem Schriftführer (m/w),
4. dem Schatzmeister (m/w),
5. den Obmännern (m/w),
  - 5.1. der kynologischen Abteilung,
  - 5.2. der Abteilung "jagdliches Schießen"
  - 5.3. der Jagdhombläsergruppe,
  - 5.4. der Jungjägerausbildung,
  - 5.5. dem Presseobmann,

oder deren Stellvertretern.

(3) Der erweiterte Vorstand soll sich aus folgenden Mitgliedern des Hanauer Jagdklubs zusammensetzen:

1. dem Kreisjagdberater oder dessen Stellvertreter,
2. dem Justitiar,
3. dem Naturschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter,
4. den Vertretern des HJK in den Naturschutzverbänden sowie
5. den Hegeringleitern oder deren Stellvertreter.

(4) Die Aufgaben der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder, soweit nicht wegen ihres Sachverständnisses in den Gesamtvorstand aufgenommen, ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand im Rahmen dieser Satzung erlässt. Der Gesamtvorstand kann auf Grund dieser Geschäftsordnung für bestimmte Aufgaben weitere Sachverständige hinzuziehen, die ihm verantwortlich sind.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Klubs in eigener Verantwortung. Er kann den erweiterten Vorstand zu seiner Beratung und Beschlussfassung hinzuziehen.

(6) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, wobei im Falle der Ämterhäufung nur ein Stimmrecht besteht. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit im geschäftsführenden Vorstand von mindestens fünf, im Gesamtvorstand von mindestens neun Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

(7) Dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden stehen die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Hauptversammlung sowie die Leitung des Klubs in allen Angelegenheiten zu. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei der folgenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Schatzmeister.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mehrere Positionen im geschäftsführenden Vorstand können in Personalunion ausgeübt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss geheim und schriftlich erfolgen. Steht jeweils nur ein Bewerber für eines der Ämter zur Wahl, kann auch per Akklamation gewählt werden. Ob per Akklamation gewählt wird, hat jeweils die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

(0) Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften entsprechend § 9 Abs. 6 dieser Satzung anzufertigen.

(1) Der Klub hat zwei Rechnungsprüfer. Diese sind auf die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung zu wählen. In der darauffolgenden Wahlperiode darf nur einer der bisherigen Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Insgesamt darf ein Rechnungsprüfer nur auf die Dauer von sechs Jahren sein Amt ausüben.

## **§ 11 Aufwendungsersatz**

(1) Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine jährliche Aufwandspauschale. Diese beträgt für

1. das vorsitzende Mitglied 600,00 €,
2. die Stellvertretung, die Schriftführung, die Kassenverwaltung sowie die Obleute 480,00 €,
3. die Beisitzer jeweils 360,00 €.

(3) Verzichten Mitglieder auf die Auszahlung des Aufwendungsersatzes, so ist diesen in entsprechender Höhe eine Spendenbescheinigung auszustellen.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung (ggf. weitere personenbezogenen Daten) auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV - System(en) und/oder denen des Vorstandes, gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(2) Als Mitglied in verschiedenen übergeordneten Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Adresse und Vereinsmitgliedsnummer sowie weitere verbandsrelevante Daten.

(3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im Klubheft, der Homepage des Vereins und in Rundschreiben an die Mitglieder und in der Presse bekannt. Sollte einmal eine Mitgliederliste gedruckt werden, wird diese allen Mitgliedern zugestellt, z. B. mit dem Klubheft.

(4) Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 13 Auflösung des Klubs**

(1) Der Antrag auf Auflösung des Klubs kann vom Gesamtvorstand und bei besonderer Eilbedürftigkeit auch vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über diesen Antrag hat die Hauptversammlung durch Beschluss zu entscheiden. Der Antrag auf Auflösung ist angenommen, wenn ihm 3/4 der zu einer Hauptversammlung erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben.

(2) Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die der geschäftsführende Vorstand bestimmt. Bei Auflösung des Klubs ist das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Jagdverein oder an einen gemeinnützigen Naturschutzverband zu übertragen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ist von der Hauptversammlung am 11. März 2016 beschlossen worden und tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Satzungen außer Kraft.

Hanau, den 1. April 2016

Der Vorstand des Hanauer Jagdklubs e. V.